

Statuten
des
Vereins zur Förderung des Alterswohnsitzes
Urtenen-Schönbühl

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Verein zur Förderung des Alterswohnsitzes Urtenen-Schönbühl“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Urtenen-Schönbühl.

Artikel 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Alterswohnsitzes in Urtenen-Schönbühl. Diese Förderung kann zB durch das Erbringen von Dienstleistungen (Cafeteria, Muttertags-Brunch etc.) und durch Zuwendungen aller Art erfolgen. Der Verein kann von der Stiftung Alterswohnsitz Urtenen-Schönbühl Aufträge entgegennehmen und ausführen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden. Ein Beitritts-gesuch ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist aus wichtigen Gründen zulässig. Über den Ausschluss entscheidet endgültig der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der in Rechnung gestellte Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.

III. Organisation

Artikel 5

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vorstand

Artikel 6

Die Vereinsversammlung besteht aus:

- a) den Einzelmitgliedern
- b) den Abgeordneten der juristischen Personen, die je einen Vertreter bezeichnen können.

Artikel 7

Es findet jährlich vor Ende April eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, so oft der Vorstand es als notwendig erachtet. Ebenso ist eine Vereinsversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich die Abhaltung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung. Beschlüsse können nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte gefasst werden.

Artikel 8

Für Beschlüsse und Wahlen gilt die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit in Beschlüssen gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Artikel 9

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in. Bei deren Abwesenheit wird ein/e Tagespräsident/in bestimmt. Der/die Sekretär/in oder eine andere vom/von der Vorsitzenden bestimmte Person führt das Protokoll. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 10

Befugnisse der Vereinsversammlung:

- a) Wahl des/der Vereinspräsidenten/in und der übrigen Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen das gemäss Artikel 11, Absatz 1 vom Gemeinderat Urtenen-Schönbühl delegierte Mitglied)
- b) Wahl der Revisionsstelle, welche die Vereinsrechnung prüft
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Vereinsrechnung
- e) Genehmigung des Voranschlages des Vereins
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Abänderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

Artikel 11

Der Vorstand besteht aus gesamthaft 5 – 7 Mitgliedern. Dem Gemeinderat von Urtenen-Schönbühl steht das Recht zu, ein Mitglied des Vorstandes zu bezeichnen.

Die Amtsdauer der von der Vereinsversammlung gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Bei Ersatzwahlen während der laufenden Amtsdauer vollendet das neu gewählte Mitglied die angebrochene Amtsperiode. Für die Bestimmung der späteren Beschränkung der Wiederwahl wird eine solche angebrochene Amtsdauer nicht berücksichtigt, sofern sie höchstens 2 Jahre betragen hat.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er vertritt den Verein nach aussen. Präsident/in oder Vizepräsident/in und Sekretär/in führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein.

Artikel 12

Pflichten und Rechte des Vorstandes:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- b) Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung
- c) Wahl der Vertreter des Vereins in den Stiftungsrat der Stiftung Alterswohnsitz Urtenen-Schönbühl
- d) Ablage des Jahresberichtes
- e) Ablage der Vereinsrechnung
- f) Beschlussfassung über zusätzliche Dienstleistungen im Interesse einer fortschrittlichen Altersfürsorge

Im Übrigen entscheidet der Vorstand über alle Fragen, deren Behandlung nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen ist.

Artikel 13

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des/r Präsidenten/in oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

Die Verfahrensbestimmungen von Artikel 8 gelten sinngemäss auch für die Sitzungen des Vorstandes.

Artikel 14

Die Revisionsstelle, welche für die Prüfung der Vereinsrechnung (inkl. Überwachen der Vermögensverwaltung) zuständig ist, besteht aus 2 Rechnungsrevisoren/innen. Diese erstatten der Vereinsversammlung Bericht auf Antrag. Sie wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und ist für 3 weitere Amtsdauern wieder wählbar.

IV. Finanzierung

Artikel 15

Der Finanzierung der Vereinsaufgaben dienen:

- a) die Mitgliederbeiträge, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Spenden, Vermächtnisse, Erlöse aus Sammlungen und Veranstaltungen, Vermögenserträge

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB)

Artikel 16

Die Jahresrechnung des Vereins ist am 31. Dezember abzuschliessen und der Vereinsversammlung bis Ende April vorzulegen.

Artikel 17

Bei Auflösung des Vereins werden die Vermögenswerte der Stiftung Alterswohnsitz Urtenen-Schönbühl oder, falls diese nicht mehr bestehen sollten, der Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl zur ausschliesslichen Verwendung im Interesse der Altersarbeit übergeben.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 18

Diese Statuten traten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung am 9. Dezember 2010 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 4. April 2007.

* * * * *

Urtenen-Schönbühl, den 9. Dezember 2010

Verein zur Förderung des Alterswohnsitzes Urtenen-Schönbühl

Der Präsident:

Die Sekretärin:

